

4.3.3  
08/17

Empf	Sofort	Ø
Direktorium: HA II/BA G Ost		
14. JULI 2017		
AZ:		
ZK [unw] R [unw] JAHR [unw] [unw]		

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA  
Marienplatz 8, 80313 München



Landeshauptstadt  
München  
Direktorium

Hauptabteilung II  
Abteilung für Bezirksausschuss-  
angelegenheiten  
D-II-BA

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 270  
Sachbearbeitung:  
Herr Schlachter  
michael.schlachter@muenchen.de

An die Vorsitzenden der  
Bezirksausschüsse 1 bis 25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
D-II-BA

Datum  
10.07.2017

Änderung von § 12 Abs. 1 BA-Satzung:  
Verlängerung der Bearbeitungsfrist von 3 auf 6 Monate;  
redaktionelle Anpassung der BA-Geschäftsordnung

## Anhörungsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hatte bisher in seiner Geschäftsordnung vorgesehen, dass die Anträge der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder innerhalb einer Frist von drei Monaten mittels einer Vorlage im Stadtrat zu behandeln sind (§ 60 Geschäftsordnung des Stadtrats). Es hat sich in der Vergangenheit jedoch immer wieder gezeigt, dass diese Bearbeitungsfrist nur zu einem relativ geringen Prozentsatz eingehalten werden konnte. So sind in den Jahren 2013-2015 von 2.044 Anträgen nur 355 innerhalb von drei Monaten beantwortet worden. Knapp die Hälfte der Anträge wurde jedoch innerhalb eines halben Jahres erledigt.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum einen sind oftmals Recherchen und Abstimmungen mit anderen städtischen Dienststellen aber auch mit anderen Behörden und Dritten erforderlich. Zum anderen erfordert der Vorlauf für eine inhaltliche Freigabe der Vorlage durch die jeweilige Referatsleitung sowie die Stadtspitze und die rechtzeitige Zustellung der Beschlussvorlagen an die Stadtratsmitglieder (12 Tage vor der Ausschusssitzung) bereits einen gewissen zeitlichen Vorlauf.

Diese Situation führt dazu, dass in den allermeisten Fällen gem. § 60 Abs. 3 GeschO eine Fristverlängerung bei den Antragstellerinnen und Antragstellern zu beantragen ist. Um diesen Aufwand sowohl bei der Verwaltung als auch beim Stadtrat selbst zu reduzieren und die



Regelung der Geschäftsordnung an die Realität anzupassen, hat der Stadtrat in der Vollversammlung vom 17.05.2017 (Vorlage Nr. 14-20 / V 08682) beschlossen, die Bearbeitungsfrist für Stadtratsanträge von drei auf sechs Monate zu verlängern. Seitens des Oberbürgermeisters wurde in der Referentenrunde darauf hingewiesen, dass diese Fristverlängerung nicht dazu führen dürfe, dass sich die Bearbeitungsfristen insgesamt verlängern. Es wird daher ausgewertet werden, ob sich die Fristveränderung auf die Bearbeitungsdauer auswirkt und ob daher bei der Entscheidung über die Geschäftsordnung zum Beginn der nächsten Amtsperiode diese Veränderung dauerhaft übernommen werden kann.

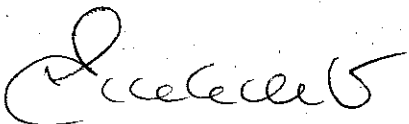
Hinsichtlich der Behandlung der BA-Anträge hatte der Stadtrat in § 12 Abs. 1 BA-Satzung die Fristenregelung des bisherigen § 60 Geschäftsordnung des Stadtrats übernommen und dort festgelegt, dass die BA-Anträge ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln sind. Auswertungen der BA-Abteilungen, die im RIS leider nicht taggenau möglich sind, jedoch Annäherungswerte ermöglichen, haben ergeben, dass lediglich ca. 40 % der Bezirksausschussanträgen in den letzten beiden Jahren innerhalb der Geschäftsordnungsfrist erledigt wurden. Mehr als zwei Drittel der Anträge aus den Jahren 2015 und 2016 waren aber innerhalb einer Frist von 6 Monaten erledigt. Daher würde auch im BA-Bereich eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist von 3 auf 6 Monate dazu führen, dass die Anzahl der Fristverlängerungen und der damit verbundene Zeitaufwand für die Bezirksausschüsse und die Verwaltung deutlich reduziert werden könnte. Auch hier ist es oftmals der Komplexität der Thematik sowie der erforderlichen fachlichen Abstimmungen geschuldet, dass keine frühere Erledigung des Antrags möglich ist. Es wird daher vorgeschlagen, die vom Stadtrat für Stadtratsanträge beschlossene Verlängerung der Bearbeitungsfrist auch für die Bezirksausschussanträge zu übernehmen und **in § 12 Absatz 1 BA-Satzung das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.**

Unabhängig von dieser Thematik hören wir Sie mit diesem Schreiben zu einer redaktionellen Anpassung von § 5 Abs. 2 Satz 2 BA-Geschäftsordnung an. Hier ist zusätzlich ein Verweis auf den im Rahmen der letzten Änderung neu in die BA-Satzung eingefügten § 23 b (Beauftragte für Menschen mit Behinderungen) nötig, so dass § 5 Abs. 2 Satz 2 BA-GeschO folgende Fassung erhalten soll:

**„§§ 23, 23 a, 23 b der BA-Satzung bleiben unberührt.“**

Da bei Fragen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme **zu beiden Punkten** innerhalb der satzungsgemäßen 6-Wochen-Frist.

Mit freundlichen Grüßen



Schlachter